



Aufgrund der aktuellen Situation ist das Landratsamt Oberallgäu samt seiner Nebenstellen in Sonthofen und Kempten geschlossen.

Dringende Angelegenheiten sind bitte per E-Mail info@lra-oa.bayern.de oder per Telefon zu klären.

Hotline Corona: Tel.: 08321 / 612-100, **Telefonnummer Landratsamt:** Tel.: 08321 / 612-900,

Zulassungsstelle Sonthofen: Tel.: 08321 / 612-930, **Zulassungsstelle Kempten:** Tel.: 0831 / 2525-1800

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **9. und 10. Mai 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **9. und 10. Mai 2020** unter Telefon **08321/89440**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 9. Mai 2020: Iller-Apotheke, Blaichach,

Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

am 10. Mai 2020: Apotheke am Rathaus, Immenstadt,

Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstdorf, Fischen:

am 9. Mai und 10. Mai 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10,

Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 9. Mai 2020: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg,

Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

am 10. Mai 2020: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg,

Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben,

Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 9. Mai 2020: Christophorus-Apotheke, Durach,

Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 9. Mai 2020: Bahnhof-Apotheke,

Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

am 10. Mai 2020: Burg-Apotheke,

Kronenstraße 12, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Oferschwang, Kirchgasse 1, 87527 Oferschwang, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-117

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 30. April 2020, Az.: SG52/SF/Be/OA-Z4113

Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350

E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lauriola Michele Fabio, geb.: 04.03.1973 in San Giovanni Rotondo (FG), zuletzt wohnhaft in: Schellenbergstr. 5, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WF0KXXERJKDM47168, amtl. Kennz.: OA-Z4113

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 30. April 2020, Az. SG52/SF/Be/OA-Z4113, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 24.04.2020, Az. SG52/SF/Be/OA-Z4113, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Beyer, Verwaltungsangestellte

52-119

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.04.2020 (Bpl.Nr. 1255/19) Herrn Andreas Strobel, Aachrain 4, 87534 Oberstaufen, den Abbruch der bestehenden Maschinenhalle sowie Neubau einer Abbundhalle mit Bürogebäude in Oberstaufen, Aachrain 4 (Fl.Nr. 748, 768), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Anton Klotz, Landrat

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Anton Klotz, Landrat

21-118

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgelände der Stadt Immenstadt i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgelände

Das Kurgelände umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Immenstadt i. Allgäu zu entrichten.

(4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl etc.) ist der Stadt Immenstadt i. Allgäu diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetage werden gemeinsam als ein Tag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 2,20
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 1,10
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können und
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages um 50 v. H. ermäßigt sind Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Immenstadt i. Allgäu aufhalten, sind insoweit beitragsfrei. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Immenstadt i. Allgäu anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Stadt Immenstadt i. Allgäu übernachten, haben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 an die Stadt Immenstadt i. Allgäu weitergeleitet werden, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Stadt Immenstadt i. Allgäu. Hier genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.

(3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Immenstadt i. Allgäu die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgelände auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine vorzulegen, sofern diese sich nicht selbst angemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Immenstadt i. Allgäu gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Immenstadt i. Allgäu ein online-basierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt.

(3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Immenstadt i. Allgäu abzuführen.

(5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Meldescheine

(1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldescheine ausschließlich durch einen von der Stadt Immenstadt i. Allgäu an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online-Zugang erstellt. Die Meldescheine werden über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.

(2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vorgedruckte Meldescheine als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Immenstadt i. Allgäu zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Stadt Immenstadt i. Allgäu unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind gem. Art 24 (4) MeldeG vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.

(4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für den Papiermeldeschein kann von der Stadt Immenstadt i. Allgäu erhoben werden.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 92,40 vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 46,20.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand gem. § 8 Abs. 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig, in den Fällen des Entstehens der Beitragsschuld während des laufenden Jahres ist diese einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

oder

2. die Stadt Immenstadt i. Allgäu pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz (Art. 14 KAG) bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

oder

2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu meldet.

(3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AO und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2000, zuletzt geändert durch Satzungen vom 01.01.2015, außer Kraft.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 21.04.2020

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 51-120

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 30. April 2020, Nr. 1, Az.: SG52/SF/So/OA-CS71
Landkreis Bürgerservice, Herr Sontheim
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Salute, geb.: 04.11.1975 in Milano, zuletzt wohnhaft in: Bergstraße 7, 87527 Sonthofen, Fahrgestellnummer: UU1HSDARN44996902, aml. Kennz.: OA-CS71

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 30. April 2020, Nr. 1 Az. SG52/SF/So/OA-CS71, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 30.04.2020, Nr. 1, Az.: SG52/SF/So/OA-CS71, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Michael Sontheim, Verwaltungsfachwirt 51-121



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de

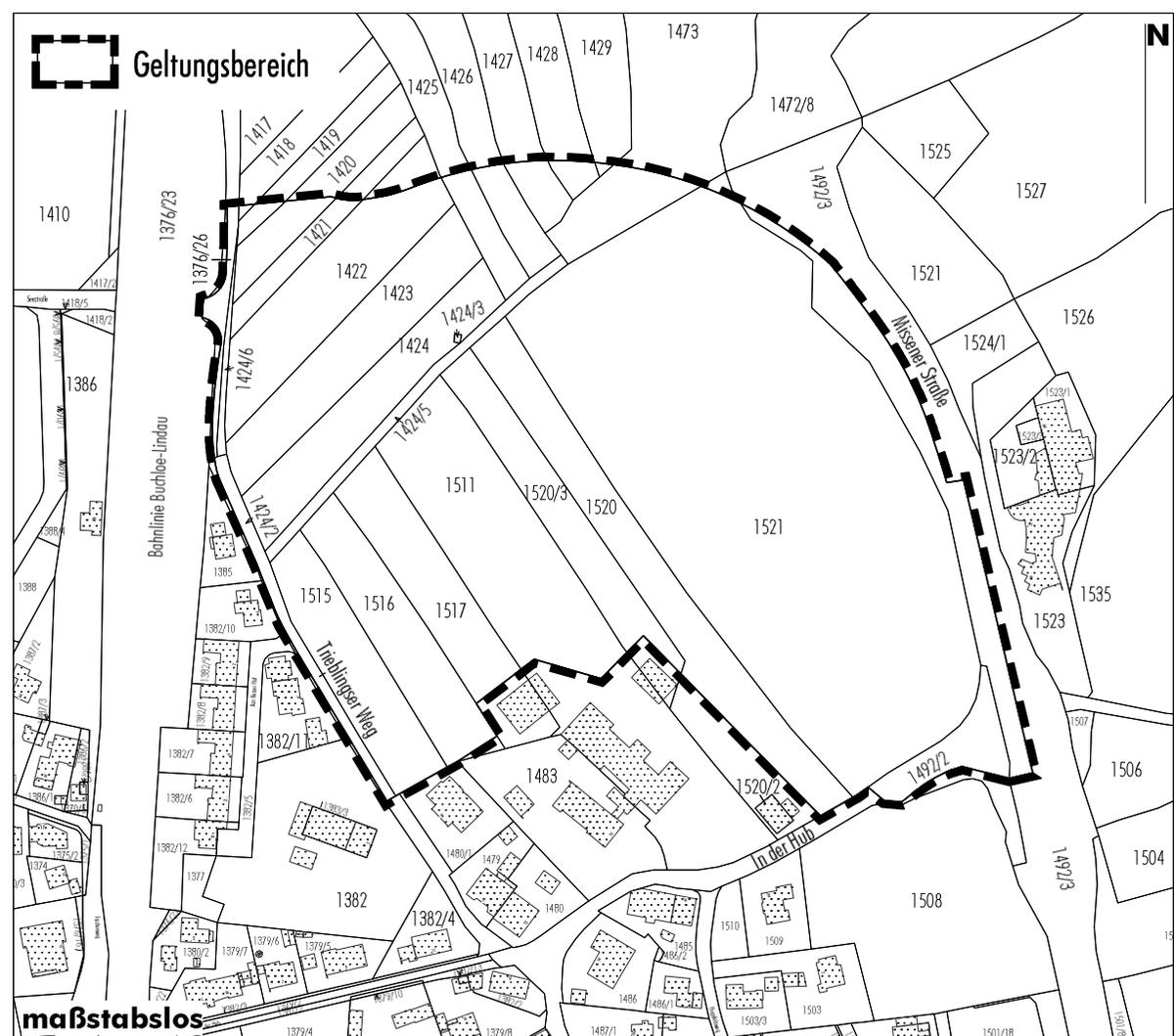
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hub-Nord – Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“ der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 21.04.2020 für das Gebiet „Hub Nord“

den Bebauungsplan „Hub-Nord – Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“ in der Fassung vom 17.01.2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan „Hub-Nord – Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblinger Weg und Missener Straße“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-plaen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Immenstadt i. Allgäu, den 30.04.2020

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

51-116

Sonthofen, den 5. Mai 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin